



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 10

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13.10.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Kosten- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Neustadt a.d. Waldnaab

✱

Satzung für das Stadtarchiv Neustadt a.d. Waldnaab

✱

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

✱

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband
Schlammersdorf - Vorbach

✱

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über die Verkaufszeiten für Bäcker- und
Konditorwaren im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab an Sonn- und Feiertagen

✱

Informationen über ein geplantes Manöver der U.S Army

✱

Wasserkraftanlagen Gaismühle und Kleeberg am Gaisbach in Flossenbürg

- Errichtung von Fischaufstiegsanlagen für die Triebwerke Gaismühle und Kleeberg

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16

✱

Wasserkraftanlage Gebhardsreuther Schleife an der Pfreimd in Moosbach

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 446 der Gemarkung
Gröbenstädt

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der
Fischaufstiegshilfe

✱

Wasserkraftanlage Neuhauser Mühle an der Waldnaab in Windischeschenbach

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 667 der Gemarkung Neuhaus

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der
Fischaufstiegshilfe

✱

Wasserkraftanlage Rast in Schirmitz an der Waldnaab

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 110 der Gemarkung Schirmitz

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der
Fischaufstiegshilfe

✱

Wasserkraftanlage Wiesenthal an der Fichtelnaab in Windischeschenbach

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 628 und 628/1 der
Gemarkung Naabdemenreuth

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die
Errichtung der Fischaufstiegshilfe

✱

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.September 2009 im Wahlkreis 235
Weiden

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Eugen Schieder aus Pleisdorf

welcher am 18. September 2009 im 68. Lebensjahr verstorben ist

Herr Schieder gehörte seit 1996 ohne Unterbrechung dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Der Verstorbene hat während seiner Zugehörigkeit zum Kreistag kompetent und mit Sachverstand, aber dennoch auf besonnene Art und Weise insbesondere im Kreisausschuss, Umweltausschuss und Bau- und Vergabeausschuss mitgewirkt.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21. September 2009

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann
Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Gerhard Sporer
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Albert Bock aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 5. Oktober 2009 im 93. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war ab August 1945 stellvertretender Leiter beim Bezirksfürsorgeverband und von Juli 1958 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Januar 1982 als Leiter der Sozialhilfeverwaltung beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab tätig.

Herr Bock hat damit viele Jahrzehnte bei der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises gewissenhaft seine Pflicht erfüllt. Er war allseits geschätzt und beliebt.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Oktober 2009

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn August Bernhardt aus Sassenreuth

welcher am 3. Oktober 2009 im 97. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von 1938 bis Januar 1969 Fleischbeschauer der Gemeinde Kirchenthumbach und nach dem Übergang der Fleischschau auf die Landkreise zunächst von 1969 bis 1972 für den damaligen Landkreis Eschenbach i.d.OPf. und von 1972 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im April 1978 für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab tätig.

Sein Beschaubezirk umfasste den gesamten Gemeindebereich des Marktes Kirchenthumbach.

Herr Bernhardt hat seine Tätigkeit über all die Jahre sehr gewissenhaft ausgeübt. Er war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Oktober 2009

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Kosten- und Gebührensatzung **für das Stadtarchiv Neustadt a.d. Waldnaab**

Die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Neustadt a.d. Waldnaab werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
- (2) Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benützer/die Benützerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 20 Euro.**

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

Kopien	Euro
DIN A 4/je Seite	0,50
ab 20 Stck.	0,30
DIN A 3/je Seite	1.—
ab 20 Stck.	0,70

Lichtbilder	Euro
<u>Schwarz-Weiß</u>	10,—
(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	

<u>Farbe</u>	15,—
(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	

- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Euro
<u>Schwarz-Weiß</u>	50,—
<u>Farbe</u>	80,—

- (4) Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem und unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50 % bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage.

- (5) Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützung

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen,

5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 28.09.2009

Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann

1. Bürgermeister

Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Satzung

für das Stadtarchiv Neustadt a.d. Waldnaab

Die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710) folgende

Archivsatzung

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benützung von Unterlagen im Archiv der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Darunter fällt auch das Sammlungsgut. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von dem Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

1. Die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. Das Stadtarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
2. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut der Stadt sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. Das Stadtarchiv berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
5. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Ortsgeschichte.

§ 4 Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
2. Nach dem Ende der Fortführungsfristen für Personenstandsregister (§ 5 Abs. 5 PStG) wird das Standesamt der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab in eigener Zuständigkeit mit der Betreuung und Verwaltung des Archivgutes des Standesamtes (Register und Sammelakten) beauftragt.
3. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III Benützung

§ 6 Benützungsberechtigung

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benützungszweck

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, unterrichtlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8 Benützungsantrag

1. Die Benützung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Benützer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.
3. Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

§ 9 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2.
2. Mit Zustimmung der Stadt können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können von der Stadt um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

3. Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
5. Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benützungsgenehmigung

1. Die Benützungsgenehmigung erteilt die Stadt. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
2. Die Benützungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Die Benützungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benützungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
4. Die Benützungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
5. Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
 6. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benutzung im Stadtarchiv

1. Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
3. Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
4. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützerräume nicht mitgenommen werden.

§ 12 Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13 Versendung von Archivgut

1. Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sicher gestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Neustadt a.d. Waldnaab erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 28.09.2009
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Bürgermeister

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgegeben:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3345507291
Anna Worschech
Hubertusstr. 23, 92729 Weiherhammer

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach

Der Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach erläßt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der GO vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf - Vorbach sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 €**.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außer der Sitzungspauschale Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten neben der Sitzungspauschale eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von **6,00 €**, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den jeweils für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von **151,40 €**.

- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A 12 (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.
- (3) Ferner erhält der Vorsitzende eine jährliche Sonderzuwendung. Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderzuwendung gilt entsprechend.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von **29,60 €**. Damit abgegolten sind die Pauschalen für die Teilnahme an den notwendigen Sitzungen und die Vertretung des 1. Vorsitzenden.
Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 12 gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.
- (3) Ferner erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine jährliche Sonderzuwendung. Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderzuwendung gilt entsprechend.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung insbesondere in Härtefällen entscheidet die Versammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2002 außer Kraft.

Vorbach, den 21.09.2009
Abwasserzweckverband

Gez.
Löckler
Verbandsvorsitzender

31-8413

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über die Verkaufszeiten für Bäcker- und Konditorwaren im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S 744), zuletzt geändert durch Verordnung am 31. Oktober 2006 (BGBl S 2407) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl S. 783) erlässt das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von Bäcker- und Konditorewaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden. Diese drei Stunden müssen unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr liegen.

(2) Die für die Verkaufsstelle individuell festgelegte Öffnungszeit ist am Eingang der Verkaufsstelle deutlich sichtbar bekannt zu geben.

(3) §§ 5, 10, 11 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

(4) Die festgesetzten Öffnungszeiten dieser Verordnung gelten nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über die Verkaufszeiten für Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen vom 21.11.1996 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 14.09.2009

Landratsamt

Simon Wittmann

Landrat

Informationen über ein geplantes Manöver der U.S Army

Im Zeitraum 13-23 Oktober 2009 bezieht das 3.Squadron, vom 2.Stryker Regiment aus Vilseck Stellung im Landkreis Neustadt/Waldnaab.

Betroffen ist das gesamte Gebiet östlich der A93 bis zur Landesgrenze. Da es sich hier um eine Infanterie-Einheit handelt, ist nicht auszuschließen das Randgebiete des Lkr. TIR und Schwandorf (Gde. Wernberg-Köblitz) auch betroffen sind. Als Lagezentrum ist das Gebiet um Muglhof (Stadt Weiden) vorgese-

hen. Von hieraus werden sich einzelne Trupps zu Fuß oder mit Fahrzeugen in verschiedene Verfügungsräume (z.B. Gde. Bechtsrieth, Luhe-Wildenau, Leuchtenberg, oder Waldthurn) bewegen um dort ihre Ausbildung zu beginnen. Während dieser Zeit kommt es zum Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik und Nebel.

In unterschiedlichen Szenarien soll hier der Soldat auf das richtige Verhalten im Einsatz ausgebildet werden.

An der Übung beteiligt sind ca. 145 Mann und ca. 30 Strykerfahrzeuge und einigen Versorgungsfahrzeugen. Geübt wird jeweils von Montag bis Freitag, Das Wochenende (Sa/So) ist übungsfrei die Einheit kehrt dafür am Freitag in ihren Standort (Vilseck) zurück.

Die Einheit ist angehalten Manöverschäden soweit wie möglich zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Entstandene Manöverschäden sind über die jeweiligen Gemeinden an die Schadensregulierungsstelle Süd in Nürnberg weiterzuleiten.

Alle übrigen Schäden, wie z.B. Sachbeschädigung oder Verkehrsunfälle, können vom Geschädigten direkt eingereicht werden.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Da sich die Übung nicht nur während Tageslicht sondern bis in die späten Nachtstunden erstreckt, werden die Autofahrer besonders um Umsichtigkeit gebeten.

Die Übung wird von Herrn Roth, Tel. 0162-296-6476 und Herrn Ploessner (Tel. siehe Unterschriftsblock) betreut.

Sollte es während der Übung zu Problemen kommen, bitte melden Sie sich umgehend bei einer der Kontaktpersonen.

R.Ploessner
JMTC, G3
Maneuver Management/Claims
Tel. 475-7154 oder 09641-83-7154
cell phone: 0162-296-6081

* * *

43-643/21-153

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlagen Gaismühle und Kleeberg am Gaisbach in Flossenbürg

Betreiber: Herr Franz Männer

- Errichtung von Fischaufstiegsanlagen für die Triebwerke Gaismühle und Kleeberg

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlagen Gaismühle und Kleeberg hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau von Fischaufstiegshilfen in Form von Beckenpässen, die im Altbett des Gaisbaches bei der jeweiligen Ausleitungsstelle der Triebwerke eingebaut werden, eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit des Gaisbaches für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfen stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese sog. „sonstigen Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 02.10.2009
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

* * *

43-643/21-157

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Gebhardsreuther Schleife an der Pfreimd in Moosbach

Betreiber: Herr Albert Balk

- **Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137 und 446 der Gemarkung Gröbenstädt**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Gebhardsreuther Schleife hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei seinem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Pfreimd für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für dieses sog. „sonstige Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 23.09.2009

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

43-643/21-141

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Neuhauser Mühle an der Waldnaab in Windischeschenbach

Betreiber: Herr Dirk Gronemeier

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 667 der Gemarkung Neuhaus

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Neuhauser Mühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei seinem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Waldnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für dieses sog. „sonstige Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 10.09.2009

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat



43-643/21-154

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Rast in Schirmitz an der Waldnaab

Betreiber: Herr Helmut Rast

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 110 der Gemarkung Schirmitz

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage in Schirmitz, Herr Helmut Rast, hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei seinem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Waldnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für dieses sog. „sonstige Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 02.10.2009

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat



43-643/21-158

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Wiesenthal an der Fichtelnaab in Windischeschenbach

Betreiber: Frau Martha und Herr Rudolf Wutz

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 628 und 628/1 der Gemarkung Naabdemenreuth

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. Anlage III zum BayWG, I. Teil Nr. 13.16 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Die Betreiber der Wasserkraftanlage Wiesenthal haben beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei ihrem Triebwerk eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Fichtelnaab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für dieses sog. „sonstige Ausbaivorhaben“ war durch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 23.09.2009
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 235 Weiden

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 235 Weiden hat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	172.011
Wähler/innen:	124.026
ungültige Erststimmen:	1.859
gültige Erststimmen:	122.167
ungültige Zweitstimmen:	2.270
gültige Zweitstimmen:	121.756

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Rupprecht, Albert	CSU	54.891
2.	Schieder, Werner	SPD	24.261
3.	Ziegler, Norbert	FDP	8.664
4.	Mayer, Johann	GRÜNE	6.031

5.	Hammer, Sandro	DIE LINKE	6.567
6.	Panzer, Karsten	NPD	2.994
17.	Wiesend, Rita	ödp	1.563
20.	Dippel, Konrad Willibald	Ihr freier Bürgerkandidat der Nord- oberpfalz - für Volksentscheide - Vielen Dank für Ihr Vertrauen!	17.196

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	54.009
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	24.467
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	14.272
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.060
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	9.093
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	3.071
7.	DIE REPUBLIKANER (REP)	693
8.	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	1.132
9.	Bayernpartei (BP)	1.054
10.	Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	108
11.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	33
12.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	21
13.	CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	222
14.	DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	59
15.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	176
16.	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	872
17.	Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)	1.565
18.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.207
19.	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	642

Gewählt ist der Bewerber Albert Rupprecht (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), MdB, Albersrieth 37, 92727 Waldthurn.

Weiden i.d.OPf., 30.09.09

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 235 Weiden

Hubmann

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.